

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0719/2023

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.12.2023**

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.12.2023
(eingegangen am 03.12.2023) „Rechtliche Auseinandersetzung zur
Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten der Städte
und Gemeinden im RBK mit dem RBK“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 03.12.2023 (eingegangen am 03.12.2023) bittet die CDU-Fraktion um schriftliche Beantwortung von Fragen zur Thematik „Rechtliche Auseinandersetzung zur Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten im Rheinisch-Bergischen Kreis mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis“ in der Ratssitzung am 12.12.2023.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Frage der CDU-Fraktion:

„Warum wurde bis heute der zuständige städtische Ausschuss bzw. der Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Sitzung nicht offiziell über die oben genannte rechtliche Auseinandersetzung, deren Ziel und Zweck im Rahmen einer Ausschuss- bzw. Ratverwaltungsvorlage informiert?“

Antwort der Verwaltung:

Im Auftrag aller Hauptverwaltungsbeamten des Rheinisch-Bergischen-Kreises (RBK) hat Herr Prof. Dr. Dombert eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens mit Datum vom 30.11.2023 abgegeben. Die diesjährige Stellungnahme unterscheidet sich hier nur durch den Endverfasser und ist wesentlich auf rechtliche und nicht rein monetäre oder handwerkliche Argumentationen gestützt, auch weil diese in der Vergangenheit trotz inhaltlicher Richtigkeit und Belastbarkeit kein Gehör fanden. In den Vorjahren haben die Hauptverwaltungsbeamten in Zusammenarbeit oder unter Einbeziehung der Stellungnahme der jeweiligen Kämmerinnen und Kämmerer ebenfalls stets eine Stellungnahme zum Kreishaushalt abgegeben. Dies war in den vergangenen Jahren nie Gegenstand von Ausschuss- und Ratsvorlagen. Es wurde vielmehr als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet, auch da bei einem Nichtbenehmen davon keinerlei negative Rechtswirkung ausgeht.

Eine rechtliche Auseinandersetzung besteht hier nicht. Es handelt sich hierbei eher um einen Austausch von Rechtsansichten und rechtlichen Argumentationen und damit um Wahrnehmung von Rechtspositionen. Ob es hier zu einem Rechtsstreit kommen muss und wird, bleibt wiederum einer weiteren rechtlichen Prüfung vorbehalten. Dazu werden die zuständigen Ausschüsse und der Rat unter Wahrung der Vorgaben der Zuständigkeitsordnung zum relevanten Zeitpunkt selbstverständlich informiert.

2. Frage der CDU-Fraktion:

„Welche Rechtsanwaltskosten sind der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der rechtlichen Auseinandersetzung zur Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis entstanden?“

und

3. Frage der CDU-Fraktion:

„Welcher Haushaltstitel wird zur Deckung der Kosten aus dem städtischen Haushalt 2023 herangezogen?“

Antwort der Verwaltung:

Die geschätzten Rechtsanwaltskosten liegen bei circa 9.000 EUR, welche durch alle Kommunen nach den entsprechenden Einwohnerzahlen zu teilen sind. Die Stadt Bergisch Gladbach trägt demnach ca. 40% der Kosten. Vom Summenumfang ist dies auch hier als ein Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen. Der zur Deckung der Kosten herangezogene Haushaltstitel wird zur oder in der Sitzung des Rates nachgereicht.

4. Frage der CDU-Fraktion:

„Gemäß § 55 (Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden) Absatz 1 der Kreisordnung NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Nach Absatz 2 Satz 2 der Kreisordnung NRW heißt es weiter „Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ... Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Welche Möglichkeiten hat der Rat, die Stellungnahme zu beeinflussen und wie möchte der Bürgermeister den Rat zukünftig in die städtische Stellungnahme einbeziehen?“

Antwort der Verwaltung:

Der Rat hat im Rahmen seiner Allzuständigkeit die Möglichkeit, grundsätzlich alle städtischen Themen an sich zu ziehen. Die Verwaltung möchte an der jahrzehntelangen Praxis festhalten, nach der die betreffende Stellungnahme ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Sollte es nun oder künftig zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels kommen, würde der Rat beteiligt.